

2. Allgemeinverfügung
zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 8, Absatz 1 Nummer 9 IfSG sowie §§ 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021, BayMBl. Nr. 949), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“

vom 25.11.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „30.12.2021“ durch die Angabe „12.01.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.12.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Geltungsdauer der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ bis zum Ablauf des 12.01.2022 weiter verlängert. Zur Begründung der Maßnahmen wird daher vollumfänglich auf die Begründungen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ vom 25.11.2021 sowie der „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ vom 15.12.2021 Bezug genommen und verwiesen.

Das Lagebild stellt sich aktuell wie folgt dar:

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts verzeichnete die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 23.12.2021 einen Wert von 223,7. Über die Weihnachtsfeiertage sank dieser Wert und steigt nun wieder an. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz am 28.12.2021 bei 174,9. In diesem Zusammenhang weist das Robert Koch-Institut darauf hin, dass während der Feiertage und zum Jahreswechsel bei der Interpretation der Fallzahlen beachtet werden müsse, dass mit einer geringeren Test- und Meldeaktivität zu rechnen sei, so dass die im Dashboard und Lagebericht ausgewiesenen Daten nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage in Deutschland ergeben könnten.

Die 7-Tage-Inzidenz ist auch weiterhin im Kontext mit der Überlastung des Gesundheitswesens zu betrachten, um das Infektionsgeschehen angemessen zu bewerten. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Maßstab für die Krankheitsschwere liegt gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 27.12.2021 bayernweit bei 2,78. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 28.12.2021 bei 70,83 %, bayernweit bei 85,6 %.

Zudem hat das Robert Koch-Institut seine Risikobewertung verschärft und schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür seien das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreite als die bisherigen Virusvarianten. Ziel der Anstrengung sei es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Um dieses Ziele zu erreichen müssen so viele Übertragungen wie möglich vermieden werden. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht ganz gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, gleichbleibenden Kreis beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Das Robert Koch-Institut beschreibt die aktuelle Entwicklung als sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und Todesfälle werde weiter auf hohem Niveau bleiben und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten würden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfquote seien dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten.

Die besorgniserregende Sars-CoV-2-Virusvariante „Omikron“ musste bereits mehrfach im Raum Würzburg diagnostiziert werden.

In der Gesamtschau handelt es sich somit weiterhin um eine äußerst angespannte Situation.

Vor diesem Hintergrund wird die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ weiter bis zum 12.01.2022 verlängert. Eine Ausweitung der Anordnungen auf weitere öffentliche Plätze bzw. Örtlichkeiten ist derzeit nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung von Infektionen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 28.12.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat